

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:

1. **Illustr. Sonntagsblatt** (wöchentlich),
2. **Eine landwirthschaftliche Beilage** (monatlich).

Abonnements-Preis:
Vierteljährl. 1 R. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche
Zusendung.

Amts-



Blatt

des Königl. Amtsgerichts

und des Stadtrathes

zu
Pulsnik.

Inserate
sind bis Dienstag u. Freitag,
vorm. 9 Uhr aufzugeben
Preis für die einspaltige Cor-
puszeile (oder deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen

bei
Herrn Buchdruckereibes. P. a. b. f.
in Königsbrück, in den An-
noncen-Bureau von Haas u.
Klein & Bogler u. „Invaliden-
bank“ in Dresden, Rudolph
Woffe in Leipzig.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

Wierundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein
in Pulsnik.

Sonnabend.

Nr. 101.

17. Dezember 1892.

Zwangsversteigerung.

Die im Grundbuche auf den Namen **Gustav Ferdinand Schramm** eingetragenen Grundstücke, als:

- 1., die **Althauslärnahrung** Folium 216 des Grundbuchs, Nr. 191 des Brandcatasters und Nr. 950, 946 und 951 des Flurbuchs für Bretzig, geschätzt auf 4559 Mark 50 Pf., und
 - 2., das **Feld- und Wiesengrundstück** Folium 218 des Grundbuchs und Nr. 937 und 938 b des Flurbuchs für Bretzig, geschätzt auf 1875 Mark — Pf.,
- sollen im hiesigen Amtsgerichte zwangsweise versteigert werden und es ist

der 29. December 1892, Vormittags 9 Uhr
als Versteigerungstermin,

sowie

der 10. Januar 1893, Vormittags 11 Uhr

als Termin zu **Verkündung des Vertheilungsplans** anberaumt worden.

Eine Uebersicht der auf den Grundstücken lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.
Pulsnik, am 3. November 1892.

Königliches Amtsgericht.
Weise.

Söhnel, G.-S.

Bekanntmachung.

Den Haus- und Grundstücksbesitzern wird hiermit aufgegeben, bei eintretender Glätte den Fußweg längs ihrer Grundstücke sofort mit Sand oder Asche zu bestreuen. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden in Gemäßheit § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Hierbei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß zufolge richterlicher Entscheidung Haus- und Grundstücksbesitzer, welche durch unterlassenes Streuen die Verunglückung einer Person verschulden, zur Unterhaltung der Letzteren während der Dauer ihrer Erwerbsunfähigkeit, sowie zur Bezahlung sämtlicher Anwaltskosten verpflichtet sind.
Pulsnik, am 16. Dezember 1892.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgrmstr.

Die Consignation der Pferde und Rinder betreffend.

Gemäß der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 4. März 1881 ist in der 2. Hälfte des Monats December die Consignation der Pferde und Rinder vorzunehmen und der Consignationsbogen bis spätestens

den 8. Januar 1893

bei der Amtshauptmannschaft einzureichen.

Den Gemeindevorständen des Bezirks wird dies zur Nachachtung mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß gegen Säumige mit Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark vorgegangen werden wird.

Die Consignation ist von den Gemeindevorständen auch in den selbstständigen Gutsbezirken ihres Wohnortes auszuführen.

Kamenz, am 12. Dezember 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Erdmannsdorff.

Abonnements-Einladung.

Mit dem 1. Januar 1893 beginnt das I. Quartal im 45. Jahrgang unseres Blattes und erlauben wir uns zum Neuabonnement ganz ergebenst einzuladen.

Insbefondere bitten wir diejenigen geehrten Abonnenten, welche unser Blatt durch die Post beziehen, die Bestellung rechtzeitig bewirken zu wollen, damit in der Zustellung keine Unterbrechung stattfindet.

Bestellungen auf das I. Quartal 1893 werden in unserer Expedition, sowie von allen Postanstalten, Briefträgern und unseren Zeitungsboten entgegengenommen.

Hochachtungsvoll

Expedit. des Pulsniker Amtes u. Wochenblattes.

E. L. Förster's Erben.

Unsere deutsche Waffe.

Die Erklärung des Reichskanzlers Grafen Caprivi in der Monatsitzung des Reichstages über unsere Infanteriegewehre hat folgenden Wortlaut: Das Gewehr der deutschen Armee ist im Modell und in der Ausführung ein durchaus gutes und entspricht allen Anforderungen, die die moderne Kriegskunst an eine Handfeuerwaffe zu stellen hat. Das gilt im ganzen Umfange auch von den Löwe'schen Gewehren. Der Gedanke, die Löwe'schen Gewehre zurückzugeben oder nicht mehr bei ihm zu bestellen, ist der Staats- und Reichsregierung noch nicht gekommen. (Zustimmung links.) Wenn heut zu Tage über eine neue Waffe Beunruhigung entsteht, wenn irgendwelche Mißstände sich herausstellen, so werden die Klagen in weitere Kreise getragen, als früher. Das liegt aber weniger an der Waffe, als an den veränderten Zeitverhältnissen. Ich habe noch den

Uebergang von den Perkussionsgewehren zum Zündnadelgewehr mitgemacht. Ich erinnere mich der Angriffe, welche damals gegen das Zündnadelgewehr gemacht wurden. Sie waren viel heftiger, als die heutigen Angriffe. Aber es fehlte damals die öffentliche Meinung; was gesagt wurde blieb in Offizierskreisen, in deren Kreisen damals sogar Witzblätter herausgegeben wurden, die das neue Gewehr verspotteten. Wenn ein solches Gewehr in die Hände von Landwehrtruppen kommt, die zum ersten Mal dergleichen in die Finger bekommen, so ist es selbstverständlich, daß die Gewehre eine Menge Beschädigungen erleiden. Es ist in dem Prozesse ausgesprochen, daß durch einen horrenden Vertrauensbruch Schriftstücke des Artilleriedepots Wesel in die Oeffentlichkeit gekommen seien. Das ist aber ein kleiner, ganz gemeiner Diebstahl (Heiterkeit), nichts mehr oder nichts weniger, denn die Schriftstücke sind durchaus nicht als geheim bezeichnet oder behandelt worden. Sie haben offen in der Mappe des Zeugoffiziers in Wesel gelegen, sind herausgenommen und in den Prozeß gebracht worden. Wenn zu einer Uebung Gewehre herausgegeben werden, so ist es eine Erfahrung nicht von heute und von gestern daß nachher viel zu bemängeln ist. Ich habe selbst bei der Mobilmachung 1850 die Gewehre für das Kaiser-Franz-Regiment in Empfang genommen und zurückgegeben; es ist ebensoviel ausgestellt worden, wie jetzt. Jedes Artilleriedepot hat das Interesse, das Gewehr in vollkommenstem Zustande zurückzubekommen, womöglich noch vollkommener, als es dieselben ausgegeben hat. Die empfangende Truppe hat Eile; da wird nicht viel nachgesehen. Wenn das Depot die Waffe zurücknimmt, da läßt es sich Zeit und betrachtet sie mit der Lupe, und jeder kleine Fehler wird bemängelt und muß reparirt werden. Man kann aber daraus nicht schließen, daß das Gewehr schlecht ist. Wenn eine gewisse Anzahl von Gewehren schlecht geworden ist nach einer Uebung von Mannschaften mit wenig geübten Fingern, so folgt daraus noch nicht, daß die Waffe selbst schlecht ist. Ich habe das Verzeichniß der Reparaturen, die als nothwendig erkannt worden sind, vor mir. Es

sind nur drei Zahlen, die ungewöhnlich sind: Reparatur an den Klammern, dem Schloßchen und den Auszugsfedern. Wenn allzu roh mit dem Gewehr umgegangen wird und dadurch Beschädigungen entstehen, so ist daran nicht die Fabrikation schuld. Daraus kann kein Schluß auf die Dienstbrauchbarkeit des Gewehres gezogen werden. Im Kriege würde der weitaus größte Theil ruhig weitergebraucht worden sein. Bei den Infanterie-Seitengewehren Modell 71 — ich sehe voraus, daß die Herren wissen, was das ist (Heiterkeit) — sind 81 reparaturbedürftig gewesen. Wenn das bei einem Dinge passiert, welches niemals geübt wird, dann kann man sich nicht wundern, daß bei dem Gewehr auch etwas passiert! Es ist leßthin vor Gericht der Versuch gemacht worden, die Militärverwaltung in einer unverantwortlichen und gewissenlosen Weise zu verleumden. (Zustimmung links.) Ich kann das als Angehöriger des deutschen Heeres und als Vertreter der auswärtigen Politik des Deutschen Reiches nur auf das Schärfste brandmarken. (Lebhafte Beifall.)

Darauf sprach der kgl. Sächs. Kriegsminister v. d. Planitz: Es ist auch behauptet worden, daß bei dem kgl. sächsischen Armeekorps besonders schlechte Erfahrungen mit den Löwe'schen Gewehren gemacht worden sind. Wir stehen der Sache ganz objektiv gegenüber, denn wir haben mit der Firma Löwe direkt gar nichts zu thun. Wir haben f. B. die Gewehre bei der preussischen Militärverwaltung bestellt und haben einen Theil Löwe'scher Gewehre mitbekommen. Als die Anlagen gegen die letzteren auf-tauchten, haben wir ein Vergleichsschießen mit je 200 Gewehren aus Staatsanstalten und aus der Löwe'schen Fabrik angestellt. Jedes Gewehr wurde mit 50 Schuß versehen, 25 für gewöhnliches Schießen und 25 für Schnellfeuer. Das Ergebnis war, daß die Gewehre der Löwe'schen Fabrik mit denen der Staatsfabrik völlig gleich leistungsfähig waren. Bei den Uebungen waren von sechs Reservebataillonen fünf mit Löwe'schen Gewehren versehen und es sind nie Klagen vorgekommen. Die Behauptung der „Neuen Deutschen Zeitung“ in Leipzig, daß nach zwei Schießen 250

